

Handwerk und Gewerbe im Alten Wil

In den Hofstättenrödeln von um 1300 sind schon erste Berufsbezeichnungen enthalten. Die ab 1403 fast vollständig erhaltenen Steuerbücher der Stadt helfen weiter, die Berufsliste zu erweitern. Wir finden da den "Schmid, Mässerschmid, Kupferschmid, Schnider, Ledergerw, Sailer, Tuchscherer, Gürtler, Hafner, Ziegler, Glaser, Murer, Bader." Also alles Handwerker und Gewerbetreibende, was wesentlich auch die Ausformung der Stadt und die Entstehung der speziellen "Wiler" Eigenart bestimmte. Gerade die verschiedenen "Schmiede" zeigen, dass es in Wil als zentralem Ort sehr wohl möglich war, sich zu spezialisieren und sein Auskommen zu finden. Trotzdem, wenn die verschiedenen Steuerlisten herangezogen werden und ein Vergleich mit den Vermögen der Bürger anderer Städte gezogen wird, erscheint Wil doch als ziemlich "unvermögend", was aber wenig über die wirtschaftliche und politische Stellung der Stadt aussagt.

Die Aebte hatten immer ein besonderes Augenmerk auf das Gewerbe und beobachteten sein Gedeihen mit grossem Interesse. Abt Ulrich Rösch zum Beispiel versuchte ab 1472 gar, mit der Wiederbelebung des darniederliegenden Wiler Leinwandgewerbes der Stadt St. Gallen Konkurrenz zu machen! Obwohl dies nicht gelang, zeugt der Bleichplatz in der "Unteren Vorstadt" noch heute von diesem Versuch.

Selbstverständlich waren Handwerk und Gewerbe mehr oder weniger streng reglementiert. Neben den für die einzelnen Branchen verbindlichen Mandaten wurden auch allgemeinere Bestimmungen erlassen. Anno 1660 hatte Abt Gallus erkannt, dass "das Landt schlecht mit ihnen (den Handwerkern) versehen" sei, wenn diese keine Erfahrungen auswärts gesammelt hatten. So komme es vor, dass "man sich mit frembder Handtwerckslüten Arbeit gebrauchen muoss" Darum befahl er allen Handwerkern der "Alten Landschaft" und damit auch denen von Wil, dass sie sich nach dem Abschluss der Lehre für mindestens drei Jahre auf die Wanderschaft zu begeben hatten.

Bäcker und Metzger

Besonder wichtige Gewerbe und Handwerke waren und sind diejenigen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherstellen. Bäcker, Metzger und Wirte sind denn auch die am häufigsten in den Quellen vorkommenden Wiler Gewerbe. Aelteste Stellen zu den Bäckern finden sich in der Stadtsatzung von 1427, spätere Verordnungen verboten den Bürgern, selber Brot zu backen und bestimmten das Backverbot an Sonn- und Feiertagen. Wiederholt mussten von der städtischen Brotkontrolle Verstösse, vor allem wegen ungenügendem Gewicht, rapportiert werden. Bevor nämlich das Brot in den Verkauf kam, wurde es von amtlichen Schätzern, die einen Pflichteid zu schwören hatten, begutachtet und geprüft. Dem Bäcker, der kein schmackhaftes und wohlgebackenes Brot zur Schau brachte, wurde zuerst ein Backtag, im Wiederholungsfall zwei Backtage gestrichen, bei dritten Mal gar die Backbewilligung entzogen. Zum Schutz vor auswärtiger Konkurrenz erreichten die Wiler Bäcker, dass der Fürstabt zeitweilig ein Verbot des Brotverkaufes durch Auswärtige in der Stadt aussprach.

Die Bäcker hatten das Mehl ab den äbtischen Mühlen zu beziehen. Die Obere Mühle am jetzigen Weiherdamm wurde erstmals 1315 erwähnt. Sie wurde von einem Seitenarm des Krebsbaches, der sich am Fusse der Geländestufe zur

Konstanzerstrasse entlangzog, mit Wasserkraft versorgt. Ursprünglich war das ganze Gebiet in der Umgebung ein ausgedehntes Riet gewesen, von Rosstrüti her vorbei am Nordfuss der Altstadt bis hin zur Unteren Mühle. Das heutige Freizeithaus Obere Mühle ist ein Bau aus dem Jahre 1560, wobei sich die Kammer des Wasserrades auf der Nordseite, im Innern des Gebäudes befand. Das in der Nähe stehende "Obere Weihertor" wurde im 15. Jahrhundert das "Mülitor" genannt. Die Untere Mühle, heute das Haus Obere Bahnhofstrasse 50/52, wurde erstmals im 13. Jahrhundert erwähnt. Sie wurde durch einen Wasserzulauf aus dem heutigen Stadtweiher gespiesen. Zur Unterstützung der Wasserkraft wurde der Abwasserbach - "so durch die Stadt rann" - ebenfalls eingeleitet. Zwei weitere Mühlen, eine beim Kuonzentor und eine in der Nähe von St. Peter sind belegbar. Der Mahllohn, das sogenannte "Ymi" wurde jeweils vom Abt festgelegt. Die Einrichtung dieser "Zwangsmühlen" stiess den Wilern immer wieder sauer auf. Durch wiederholte Klagen erreichten sie im 15./16. Jahrhundert, dass sie ihr Korn auch in anderen Mühlen mahlen lassen konnten. Vor allem auch die umliegenden Gemeinden, denen bei drastischer Strafe verboten war, in Wil zu mahlen, betrieben eine Oeffnung der Mühlen.

In den Metzgerordnungen finden sich ebenfalls aufschlussreiche Stellen. So erlaubte die Vorschrift von 1540 das Schlachten eines schweren Ochsen oder zweier leichter Stücke Vieh jeweils am Samstag. Das bis Dienstag nicht verkaufte Fleisch musste eingesalzen und selbst verbraucht werden, soweit die Fleischschau den Verkauf nicht mehr freigab. Im Winter war dies kein Problem, doch im Sommer war die Konservierung, trotz Versuchen, die Keller mit Eis aus den Stadtweihern zu kühlen, äusserst schwierig. Den Metzgern stand innerhalb des Schneckentores, dort wo heute der Bärenbrunnen steht, die "Stadtmetzg" zur Verfügung. Besonderer Stolz der Wiler Metzger waren die Ross- und Leberwürste, von denen hier in der Metzgerordnung von 1578 die Rede ist: "Item sy söllendt auch die Ross und Leberwürst uss dehainem (= keinem) Rinndz oder Schaffbluet machen, sonder allain uss schwyninnen oder Kalbsbluet. Unnd namlich zue ainem Schwynn zway Kalbsbluet nemmen unnd nit mer. Sy söllend auch die Leberwürst uss dehainen Leberenn machen, dann wie die vonn dem Schwynn kumpt. Doch mögennd sy woll zway Gestell unnd nit mer vonn den Kalberen darzue nemmen. Aber weder von Rinderen noch von Schaffen. Unnd dann das Par Würst thürer nit dann umb 6 Krüzer gebenn. Uff sömlichs ist gesetzt 3 Pfennig ze Buoss."

Tavernen- und Zapfenwirte

Abt, Schultheiss und Räte hatten immer ein ganz spezielles Augenmerk auf die Tavernen- und Zapfenwirte in Wil. Einmal sicher wegen dem "Umgeld". Dies war eine Art Weinststeuer, die von eingeführtem Wein zu entrichten war. Von jedem Eimer, in Wil war ein Eimer ungefähr 45 bis 50 Liter, wurde je nach Alter, Beschaffenheit und Herkunft ein genau festgelegter Betrag vom "Umgelter" eingezogen. Das Umgeld wurde dann hauptsächlich für den Unterhalt der Strassen und öffentlichen Gebäude eingesetzt. Bei dem ansehnlichen Durst der Wiler kam oft eine rechte Summe zusammen, so auch anno 1485, als Umgelter Erhart Maier 83 Pfund 4 Schillinge und 5 Pfennige abrechnete, im Vergleich mit der Steuersumme von etwas über 89 Pfund ein äusserst respektabler Betrag !

Wichtiger fast scheinen der Obrigkeit aber die mannigfaltigen Gefahren gewesen zu sein, die in den vielen Wiler Gaststuben lauerten. Denn viele Wirtschaften gab es, in der Altstadt allein lassen sich um 20 Lokale belegen, in ganz Wil teilweise über 100 Gaststätten zur selben Zeit ! Interessant die Massierung in der oberen Kirchgasse,

wo sich von "Hartz" und "Anker" über die "Falkenburg", "Drei Könige", "Storchen", "Engel", "Krone" und "Harmonie" ein richtiges Wirtschaftenviertel hinzog. An der Marktgasse reihten sich dazu das "Steinhaus", der "Falken", das "Schwert" und der "Obere Sternen". Versuchungen zu hauf, denen die umfassende Wirtsordnung von 1620 Herrin zu werden versuchte. Den Wirten wurde darin unter Eid auferlegt, dass sie alle diejenigen, welche Gotteslästerungen ausstießen, übel fluchten und schwörten, dem Rat anzeigen mussten. Auch aller Aufruhr, Frevel und Unzucht, sowie verdächtige Personen mussten gemeldet werden. Auch sollte zur Zeit des Gottesdienstes, beim Läuten der Glocken und abends nach dem Ave Maria alles Unwesen, Geschrei, Jauchzen und Singen, auch das Psalmensingen, Geigen und Pfeifen, Spielen und Tanzen verboten sein. Werden diese Verbote als umgekehrtes Abbild der Wirklichkeit gesehen, scheint es im Alten Wil doch recht stimmungsvoll zu und her gegangen zu sein !

Weit über die Grenzen Wils hinaus bekannt waren die Gold- und Silberschmiede und die Altarbauer. Die Familien Renner, Sailer und Wieland sind nicht nur im prächtigen Kirchenschatz von St. Nikolaus als Verfertiger von Kelchen und Kreuzen anzutreffen, sondern in der ganzen Ostschweiz als kunstfertige und kunstsinnige Handwerker in Kirchen und Klöstern vertreten. Schon 1288/91 wurde ein Burchardus Aurifaber (= Goldschmied) in Wil erwähnt. Als die Stadt 1292 in Schutt und Asche gelegt wurde, blieb er mit einem anderen, genannt Suess, auf der Brandstätte. In der Folge zählten die Goldschmiede zu den geachtetsten Bürgern Wils. Kennzeichen der Wiler Arbeiten waren durch alle Jahrhunderte das W in einem Schildchen, Rechteck oder Oval. Zur Unterscheidung von Winterthur kam noch der Wiler Wappenbär dazu.

"Weltsche und frömbde Krömer"

Die Wochen- und Jahrmärkte zu Wil waren für die Gewerbetreibenden die Hauptverkaufsgelegenheiten. Dass dabei auch fremde Händler ihre Waren feil hielten, war nicht nur im Sinne einen breiten Warenangebotes und damit auch einer gesteigerten Attraktivität nötig, sondern bot den einheimischen "Gewerblern" oft Anlass zu Konkurrenzangst oder gar Futterneid. Rat und Schultheiss sahen sich deshalb im Jahr 1575 gezwungen, klar festzuhalten, dass auch die "weltschen und frömbdren Krommeren" das Recht hätten, in Wil tätig zu sein. Um aber das einheimische Gewerbe doch zu schützen, wurden den fremden Händlern verboten, ausserhalb der Stände tätig zu sein. Wenn aber "so ainer erwünscht würde", der in der Stadt Ware verkaufe, so "würden min Herren ime handthaben lassen unnd darumb straffen, dass er welte, er hette söliches erspart gehept. " Dass dieser Schutz nicht allen weit genug ging, beweist ein Schreiben von zwei Konstanzer Hutmachern, die den Wiler Hutmachermeister Hans Sailer bei Schultheiss und Rat verklagten. Sailer hatte nämlich darauf beharrt, dass er drei Stunden vor den Konstanzern seine Ware auslegen dürfe, was aber nach der Konstanzer Erkundigungen nirgends Sitte und Brauch sei. Schultheiss und Rat sollten Abhilfe schaffen, denn "darumb sey es ein gefreuter Jar Marckht, fail zuo haben, darumb verkofft ein löblich handtwerckh... ."